

# Statuten der Stadtschützen Walenstadt



## Stadtschützen Walenstadt

### STATUTEN

#### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Stadtschützen Walenstadt, entstanden durch die am 14. Januar 2000 erfolgte Fusion der Feldschützengesellschaft Walenstadt (gegründet 1838), und des Militärschützenvereins Walenstadt (gegründet 1894), mit Sitz in Walenstadt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Sarganserland (SVS), dem St. Gallischen Kantonalerschützenverband (SGKSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen.

## II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
- Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
- Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechts-wirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversamm-lungen teilzunehmen.  
Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört ha-ben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiess-wesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvor-stand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Organisation**

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

- Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
1. Appell
  2. Wahl von Stimmenzählern
  3. Abnahme des Protokolls
  4. Entgegennahme des Jahresberichtes
  5. Abnahme der Jahresrechnung
  6. Festsetzung der Jahresbeiträge
  7. Festsetzung der Schiesstage und Genehmigung des Jahresprogrammes
  8. Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
  9. Wahl von:
    - a) Präsident
    - b) Vorstand
    - c) Geschäftsprüfungskommission
    - d) Fähnrich und Ersatzfährich
  10. Ehrungen
  11. Abänderung und Ergänzung der Statuten
  12. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Anträge an die Versammlung müssen spätestens fünf Tage vorher schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.

- Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Art. 15 Die Geschäftsprüfungskommission wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission**

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister.

Ehrenpräsidenten können zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Organisation und Durchführung eines Schiessanlasses
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.-

Art. 17

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Er ist verantwortlich für den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er meldet dem Vorstand die berechtigten Mitglieder für die Verleihung der Ehren- oder Freimitgliedschaft.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Jeder Schützenmeister muss den Schützenmeisterkurs bestanden haben.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Jeder Jungschützenleiter muss den Jungschützenleiterkurs absolviert haben.

- Art. 18            Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19            Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20            Die Geschäftsprüfungskommission ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 21            Der Fähnrich bzw. sein Stellvertreter sind verantwortlich für die Vereinsfahne und Standarte. Sie vertreten den Verein bei Anlässen mit der Vereinsfahne bzw. Standarte.

## **V. Finanzielles**

- Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 22 b Die Jahresbeiträge betragen höchstens CHF 100.- / Mitglied.
- Art. 22 c Für die Verbindlichkeiten der Stadtschützen Walenstadt haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe der Stadtschützen Walenstadt und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 24 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 27 Im Falle einer Vereinsauflösung, wofür die Zustimmung von drei-viertel aller Versammlungsteilnehmer erforderlich ist, ist sämtliches, nach Regulierung aller Geschäftlichkeiten übrig bleibendes Vereinseigentum dem Gemeinderat von Walenstadt in Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, zuhanden einer sich allfällig später bildenden Stadtschützen Walenstadt, die den in Art. 1 der heutigen Statuten umschriebenen Zweck erfüllt.

Bilden sich innerhalb von 10 Jahren keine Stadtschützen Walenstadt, so geht sämtliches verbleibendes Vereinsvermögen mit Ausnahme der Fahne und Standarte an karitative Zwecke innerhalb der Politischen Gemeinde Walenstadt über, worüber der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Fahne und Standarte werden dann dem Ortsmuseum der Ortsgemeinde Walenstadt geschenkt.

Art. 28                    Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 22. Februar 2008 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Januar 2000.

Stadtschützen Walenstadt

Walenstadt, 22. Februar 2008

Der Präsident

Der Aktuar

Cornel Jud

Adrian Gröger